

geschickt hat, also: „Die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft bestehen soll, müssen beide getauft sein. Zwischen zwei ungetauften Personen oder zwischen einer getauften und einer ungläubigen (hier so viel als „ungetauften“) Person kann keine geistliche Verwandtschaft entstehen, und muß hiebei noch insbesondere hervorgehoben werden, daß durch den späteren Eintritt dieser Bedingung, dadurch nämlich, daß der Ungläubige (also Jude oder Heide oder Muhamedaner oder ungiltig Getaufte) sich taufen läßt, die geistliche Verwandtschaft und das darauf beruhende kirchliche Ehehinderniß keineswegs nachträglich entsteht.“

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

VIII. (Das Assistenzrecht der Cooperatoren bei Eheschließungen.) Es ist die Frage aufgeworfen worden, kraft welchen Rechtes die Cooperatoren oder Capläne den Eheschließungen beiwohnen. Nach dem Tridentinischen Decret Tametsi (Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.) unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Recht von Amtswegen dem Pfarrer der Brautleute zustehe. Die Synode sagt: Qui aliter quam praesente Parocho, vel alio Sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duobus, vel tribus testibus Matrimonium contrahere attentabunt, eos S. Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit, prout eos praesenti Decreto irritos facit et annullat. Es ist also der Pfarrer, welcher potestate ordinaria dem Abschluß der Ehe assistirt. Das Concil spricht aber zugleich von einer licentia, die der Pfarrer oder der Ordinarius einem Priester zur Assistenz geben kann, damit die Ehe gültig sei. Wer demnach als testis qualificatus bei dieser Function auftritt, ohne der Pfarrer zu sein, der kann es nur ex licentia, oder im übertragenen Wirkungskreise, d. i. ex potestate delegata thun. Selbstverständlich reden wir nicht vom Assistenzrechte des Papstes in Bezug auf die ganze katholische Kirche und der Bischöfe in Rücksicht auf ihre Diöcesen. Denn es ist gewöhnliche Lehre der Canonisten, daß diese ex potestate ordinaria beim Eheabschluß fungiren können.

Ist demnach die Rede vom Assistenzrecht der Cooperatoren oder Capläne, so kann nur von einem übertragenen Rechte, das also nicht mit der Stellung selbst unmittelbar verbunden ist und aus ihr naturgemäß abgeleitet wird, gesprochen werden. Wenn sie daher copuliren, so können sie nur dann gültig copuliren, wenn sie von Solchen die Erlaubniß oder Delegation dazu haben, welche dieselbe nach dem Tridentinum gültig ertheilen können. Diese Delegation kann in zweifacher Art ertheilt werden: einmal für einen speciellen Fall und sodann im Allgemeinen. Daß auch eine all-

gemeine Bevollmächtigung stattfinden kann, ist Lehre der Canonisten. Reiffenstuel sagt: *Licentia assistendi Matrimonio ab Ordinariis, vel a Parocho concedi potest Sacerdoti, verbo, vel scripto, aut alio signo, idque specialiter, vel generaliter, generali nempe concessione peragendi cuncta munera Parochialia.* Und er führt dafür tüchtige Canonisten an, wie den Balao, Sanchez, Pontius, Navarrus, welche sich ihrerseits auch auf eine Erklärung der Cardinäle stützen. Dann fährt er fort: *Ratio est, quia concilium Tridentinum praecise requirit, ut licentia concedatur alicui Sacerdoti; nec addit, ut fiat in verbis, aut scriptis, aut speciali mandato: consequenter generaliter ac indistincte, prout nempe sub se comprehendit omnes licentiarum species intelligendum venit . . .* Et ita generaliter concessa videtur, quando alicui ab Ordinario, vel Parocho generaliter ac sine exceptione conceditur, aut committitur Cura animarum; so Sanchez et doctores citati. Somit kann eine allgemeine Bevollmächtigung zur Assistenz beim Eheabschlusse gegeben werden und sie wird wirklich dem Priester gegeben, der von seinem Bischof in der Seelsorge ohne irgend welche Beschränkung angestellt wird. Daß unter dem Worte ab Ordinario das Concil den Bischof versteht, unterliegt keinem Zweifel, wenn auch einstmals darüber gestritten wurde.¹⁾ Der Cooperator oder Hilfspriester besäße jene Vollmacht allerdings nicht, wenn im Anstellungsinstrument ausdrücklich dieses Assistenzrecht ausgenommen wäre, oder wenn es darin dem Pfarrer überlassen wäre, die Hilfspriester nur zu den ihm beliebigen Functionen zuzulassen. Sowie nun der Bischof die in Rede stehende Delegation für seine ganze Diöcese geben kann, so kann sie auch der Pfarrer für seine Pfarrei geben. Ist es wirklich in irgend einer Diöcese dem Pfarrer überlassen, dem neu eintretenden Hilfspriester, welchen Titel er als solcher auch führen mag, ob Cooperator, Caplan, Coadjutor, oder Aushilfspriester, das Maß der seelsorgerlichen Verrichtungen zu bestimmen, so ist es deshalb doch nicht nothwendig, die Delegation zur giltigen Assistenz der Eheschließungen von Fall zu Fall zu ertheilen, sondern es genügt, wenn der Pfarrer dem neu Eintretenden erklärt, er delegire ihn zur Ausübung der gesammten Seelsorge innerhalb des Pfarrsprengels, es würde sogar genügen, wenn er ihn factisch die Copulationen vornehmen läßt. An und für sich reicht ja auch zur giltigen Assistenz die tacita delegatio hin.

Nun sei uns noch eine Bemerkung bezüglich der Ausübung dieses Rechtes von Seiten der Cooperatoren gestattet.

Wenn es auch richtig ist, daß alle Hilfspriester, die also nicht selbstständig sind, die pfarrämtlichen Functionen im Namen des Pfarrers ausüben, so ist doch zu unterscheiden, wie Phillips (S. N.

¹⁾ Sanchez lib. 3. disp. 28 ssqu.

§. 396) bemerkt, ob dieselben nur vom Pfarrer zur persönlichen Hülfeleistung angenommen worden sind, oder aber vom Bischofe für die Bedürfnisse der Pfarrei Sendung und Jurisdiction erhalten haben. Der Umfang und die Dauer ihrer seelsorgerlichen Befugnisse hängt (im letzteren Falle) sonach — für Deutschland wenigstens wie für die meisten außeritalienischen Länder — lediglich von der ihnen gewordenen bischöflichen Delegation ab, keineswegs aber, abgesehen von der Oberleitung, von der Person und dem Willen des Pfarrers. Sind sie vom Pfarrer persönlich zur Hülfeleistung aufgenommen, so hat er ihnen die Delegation zur Theilnahme zu erteilen, wenn es sich um diese Function der Seelsorge handelt, sind sie jedoch vom Bischof angestellt zur vollen Seelsorge, so haben sie dieselbe Vollmacht vom Bischofe.

In diesem letzteren Falle kann dem Cooperator kein Pfarrer das Assistenzrecht entziehen; er kann vermöge seiner Stellung als Pfarrer die Ausübung seines Rechtes moderiren, d. h. er hat das Vorrecht und kann somit selbst assistiren, er kann sich in allen oder in beliebigen Fällen diesen Act vorbehalten, aber es steht deshalb noch nicht in seiner Gewalt, den Hilfspriester der vom Bischof verliehenen Delegation zu entkleiden. Würde daher der Fall eintreten, daß ein solcher Hilfspriester gegen den ausdrücklichen Willen des Pfarrers eine Copulation vornähme, so würde er sich gegen die ihm vorgesetzte Autorität zwar verfehlt und contra obedientiam debitam gehandelt haben, aber der Act und somit die Ehe wäre gültig.¹⁾

Linz.

Dr. Hiptmair.

IX. (Ein bischöfliches Wort über die Anleitung der Kinder zur Gewissenserforschung.) Der Unterricht für die erste heilige Beicht ist unstreitig von hoher Wichtigkeit, für viele Kinder von geradezu entscheidendem Einflusse auf ihr späteres sittliches Leben. Daher ist es nothwendig, in diesem Unterrichte jeden Fehler zu meiden, und dem Kinde schon die richtige Art und Weise beizubringen, wie es sich zum würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes vorzubereiten hat.

Getragen von diesem Bewußtsein erließ im Beginne des Jahres 1883 der hochwürdigste Bischof Franz Leopold von Eichstätt an seinen Clerus einen Hirtenbrief, worin demselben namentlich der Beichtunterricht für die Kinder, speciell die drei Hauptpunkte der Beicht: die Gewissenserforschung, Reue und Anklage an's Herz gelegt werden.

¹⁾ S. Gassers Pastoral, wo nach dem Augsb. Pastoralblatt 1862, Nr. 39, darüber gesprochen wird und folgende Autoren citirt werden: Knopp, Cherecht, I. Aufl., I. Bd., S. 458; Schulte, Cherecht, S. 59; Phillips, R. R. S. 988; Schöpf, R. R. 3. Bd. S. 468; Bouix 2c.